



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 15. Dezember 1997 (Stand am 21. November 2011)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates	1
§ 3 Administrative Aufgaben	1
§ 4 Aufgaben der Eltern	1
§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention.....	2
B. Finanzielles	2
§ 6 Beitragsregelung.....	2
C. Schlussbestimmungen.....	2
§ 7 Inkrafttreten	2
Änderungen.....	3

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 15. Dezember 1997 (Stand am 21. November 2011)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996².

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1997/98 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Aufgaben

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Abteilung Bildung, Kultur und Sport der Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport der Gemeindeverwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

¹ SGS 180.

² SGS 902.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme anordnen. Diese gehen zu Lasten der Gemeinde.

B. Finanzielles

§ 6 Beitragsregelung

¹ Die kommunale Beitragsleistung beträgt maximal 80% der subventionsberechtigten Behandlungskosten. Die Subventionssätze sind im Anhang („Bestimmungstabelle für Sozialbeiträge“) geregelt. Der Gemeinderat regelt die Berechnung des massgeblichen Einkommens, wobei er in der Regel vom steuerbaren Einkommen ausgeht.

² Gesuche der Eltern oder von anderen gesetzlich verpflichteten Personen um Erhöhung der Subvention sind vom Gemeinderat zu beschliessen.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

¹ Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendzahnpflegereglementes verlieren alle bisherigen Verfügungen ihre Gültigkeit.³

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

³ Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Pratteln, 15. Dezember 1997

Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretär

Urs Hess

Bruno Helfenberger

Genehmigung

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt am 26. August 1998⁴.

³ Fassung gemäss Ziff. 1 des Reglements vom 21. November 2011, in Kraft seit 1. März 2012.

⁴ Verfügung Nr. 133.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26. März 2007	Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege / 09.02	Anhang	1. November 2007
21. November 2011	Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege / 09.02	B 1.1 und Anhang	1. März 2012